

21. 9.1967 (GBl. II S. 665), den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und den darauf beruhenden Standards (TGL); für den Verkehrsteilnehmer aus der StVO, der StVZO und der Arbeits- und Brandschutzanordnung 361/3 vom 15.12.1977 (GBl.-Sdr. Nr. 943).

Unter **Rechtspflichten kraft Berufes** sind alle Pflichten zu verstehen, die sich aus der Berufstätigkeit ergeben. Sie werden nicht nur durch die Tätigkeit im erlernten Beruf begründet. Im einzelnen können sie sich aus Anweisungen (Arbeitsordnung, Arbeitsschutzinstruktion, Weisung) eines zuständigen Organs (Ministerium, Generaldirektor eines Kombinars, Betriebsleiter), aus Weisungen eines zuständigen leitenden Mitarbeiters, aus dem konkreten Arbeitsauftrag eines Weisungsbefugten, aus der beruflichen Ausbildung, der ausgeübten Funktion oder einer Berufsregelung für eine generelle Situation ergeben (vgl. NJ 1978/7, S. 291).

Pflichten, die auf neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft beruhen und noch nicht normiert sind, können nur dann als strafrechtlich relevante Berufspflicht anerkannt werden, wenn sie nachweisbar überprüft und als gesichert anerkannt sind und der jeweilige Beruf zur Aneignung dieser neuesten Erkenntnisse verpflichtet sowie die Möglichkeiten für deren Aneignung vorhanden waren.

Die **Verletzung von Berufspflichten** spielt vor allem im medizinischen Bereich eine Rolle. Sie wurde z. B. **bejaht**:

- bei der Verwechslung von Medikamenten, Blutkonserven usw.,
- bei mißverständlichen Weisungen der Ärzte an Assistenten, Pflegepersonal und andere bzw. bei ungenügender Kontrolle der getroffenen Anordnungen,
- beim Nichtbeachten bestimmter Vorsichts- und Sicherheitsmaßregeln auf den verschiedensten Ebenen der pflegerischen und ärztlichen Heilbehandlung (z. B. für die Vollzähligkeit des bei Operationen verwandten Instrumentariums),

- beim unsachgemäßen Umgang mit den technischen Hilfsmitteln,
- bei leichtfertigen, typischen Symptomen widersprechenden Diagnosen (vgl. OGNJ 1970/14, S. 429).

Sie wurden **verneint**:

hinsichtlich der Kontrollpflicht eines Arztes, ob eine erfahrene und als zuverlässig bekannte Krankenschwester in einer Standardsituation seine Anordnungen in bezug auf die Vorbereitung einer Infusionsmischung gewissenhaft befolgt habe (vgl. BG Leipzig, NJ 1975/6, S. 176).

**Pflichten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit** können sich ergeben, wenn diese erkennbar riskante Situationen herbeiführt und sich dadurch ein besonderes Sicherheitsverhalten erforderlich macht. Hierunter fallen alle Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsbereiches, z. B. Reparatur- und Hobbyarbeiten im häuslichen Bereich, Tätigkeiten im gesellschaftlichen Interesse, wie Pflege, Instandhaltungs- und Verschönerungsarbeiten.

**Pflichten aus Beziehungen zum Geschädigten** können sich z. B. aus einem Auftragsverhältnis ergeben. Das ist der Fall, wenn anderen Personen Erziehungsaufgaben übertragen worden sind, unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten objektiv für einen Zeitraum nicht ausüben können (vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21.10.1970, NJ 1970/22, Beilage 6 Abschn. 2).

Allgemeine Hilfeleistungspflichten bei Not und Gefahr ergeben sich direkt aus dem Strafrecht, z. B. Hilfeleistungspflichten nach § 119, Obhutspflichten nach § 120, aber auch aus dem Zivilrecht (vgl. §§ 323 bis 325 ZGB).

Mit der Alternative, **daß der Täter durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört**, werden Sachverhalte erfaßt, in denen der Täter aus vorangegangenem Tun oder Unterlassen be-